

Mödling, 31. März 2020

Stellungnahme der ÖLI-UG zu den Entwürfen des Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz über die Österreichische Bibliothekenverbund und Service-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesgesetz und das Prüfungstaxengesetz geändert wird.

Frist: 2. April 2020, Übersendung in offener Frist

Zusammenfassung der Stellungnahme:

1 Überführung von Schulversuchen in das Regelschulwesen (Bildungsanstalten für Leistungssport)

Stellungnahme:

Einwand:

Es ist unklar, was in §128d, Abs. 2, Z.3 mit „Nachwuchskompetenzzentrum“ gemeint ist, da es eine derartige Einrichtung (offiziell) nicht gibt bzw. uns unbekannt ist. Um Rechtssicherheit zu erzeugen, muss dieser Begriff rechtlich definiert werden.

2 Deutschförderklassen und Deutschförderkurse

Stellungnahme:

- 1) **Erster Einwand**, da versprochen war, den einzelnen Schulstandorten die Wahl der Deutschfördermittel zu überlassen. Der jetzt sehr rigide Handlungsrahmen entspricht trotz vieler ihm innewohnenden Möglichkeiten nicht einer vom Standort bestimmten Vorgangsweise.
- 2) **Zweiter Einwand:** Der Entwurf bezieht sich in seiner Vielfalt nur auf Kinder mit Erstsprache Deutsch.
 - a. Was ist mit den Kindern, deren Erstsprache Slowenisch, Kroatisch, Ungarisch entsprechend den österreichischen Volksgruppen ist?
 - b. Warum werden bei Kindern mit nichtdeutscher Erstsprache nicht auch medizinische etc. Ursachen erhoben?

3 Terminliche Veränderung NOST

Stellungnahme:

Einwand, da bis jetzt das Evaluationsergebnis nicht bekannt gemacht wurde und keine Änderungen am Konzept aufgrund der Evaluation erfolgte, fordern wir:

- a) allen derzeitigen NOST-Schulen ist die Möglichkeit zu geben, per Verordnung der Schulleitung mit neuen Klassen nicht in die NOST einzusteigen;
- b) auch die Entscheidung über den Start der NOST ist in die Schulautonomie überzuführen und als Opt-In-Lösung ab 1.9.2023 zu ermöglichen.
- c) allen Schulen, die derzeit in der NOST unterrichten, ist die Möglichkeit zu geben, per Verordnung der Schulleitung aus der NOST auszusteigen.

4 Veröffentlichung der Prüfungsaufgaben der SDRP

Stellungnahme: Kein Einwand! Zur Förderung der Prüfungsvorbereitung ist die Maßnahme gut geeignet.

5 Eingliederung VBK in OBVSG

Stellungnahme: Kein Einwand!

6 Übernahme von Ausbildungsgängen ins Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz

Stellungnahme: Kein Einwand!

7 Änderung des Prüfungstaxengesetzes



Mödling, 31. März 2020

Stellungnahme: Kein Einwand!
Für die ÖLI-UG
Peter Steiner

Scheffergasse 23
2340 Mödling
p.steiner@aon.at

Mödling, 31. März 2020

Zu Punkt 1: Einrichtung von „Bundesanstalten für Leistungssport“ (SCHOG §128d)

Aus den bisherigen Schulversuchen für Leistungssport werden „Bundesanstalten für Leistungssport“ (im Folgenden BLEI genannt) im Rahmen bestehender drei- bis fünfjährigen **Oberstufenformen ab der 9. Schulstufe (AHS und BMHS)**. BLEIs haben maximal maximal sechs Jahre Laufzeit und besonders große Autonomie, um das Erreichen eines „normalen“ Schulabschlusses bei gleichzeitigem Training und Wettkampfteilnahme der Schüler*innen zu ermöglichen. Das Gesetz betrifft private und öffentliche Schulen. **Analog dazu werden künstlerische Ausbildungen**, die mit einer Einrichtung nach dem Bundestheaterorganisationsgesetz (BGBl. I, Nr. 108/1998) kooperieren, behandelt.

BLEIs erhalten ein eigenes Statut, das die Bedingungen der Errichtung und des Betriebs vorgibt. Einzelne Sportvereine können keine BLEIs gründen.

Inhalte des Statuts:

- Lehrplan und Stundentafel mit Abweichungen vom Regellehrplan, analog zu schulautonomen Lehrplanbestimmungen. Größere Autonomie in der Erstellung spezieller Gegenstände (zB. kein „Bewegung und Sport“ dafür „Basistraining“, „Regelkunde“ etc.)
- Möglichkeit zu eigenen Aufnahme- und Eignungsvoraussetzungen. Schulleitung entscheidet über Aufnahme.
- Zwingender Wechsel der Schüler*innen in „normale“ Schule gleicher Bildungsrichtung (Kooperationsvertrag) bei Ausscheiden aus dem Leistungssport und dort Einstufungsprüfung.
- Organisation in Klassen bzw. Jahrgänge
- Möglichkeit zu Erstreckung der Schulstufen und Abweichung von Unterrichts- und Ferienzeiten (wegen nationaler und internationaler Wettkampftermine), von Beginn- und Schlusszeiten des Unterrichtstages (wegen regelmäßigen Trainings).

Stellungnahme:

Einwand:

Es ist unklar, was in §128d, Abs. 2, Z.3 mit „Nachwuchskompetenzzentrum“ gemeint ist, da es eine derartige Einrichtung (offiziell) nicht gibt bzw. uns unbekannt ist. Um Rechtssicherheit zu erzeugen, muss dieser Begriff rechtlich definiert werden.

Änderungen SCHUG**Zu Punkt 2: Testungen der Kenntnisse der Erstsprache - Aufnahme als außerordentlicher Schüler (§4 Abs. 2a)**

Die Schulleitung muss eine mehrphasige Testung der Kenntnisse in Deutsch für alle Kinder bereitstellen.

Erste Testphase (Kurzfassung der Volltestung).

- Kinder, die den Test bestehen, sind als ordentliche Schüler*innen aufzunehmen.
- Für Kinder mit Deutsch als Erstsprache, die aufgrund des Ergebnisses nicht eindeutig der Gruppe der ordentlichen Schüler*innen zugeordnet werden können, folgt eine Klärung der Ursachen: medizinische Indikationen bis zu Legasthenie. Dann erfolgen spezielle, der Schüler*in angepasste Fördermaßnahmen, kein Zwang zur Teilnahme an 2. Testphase oder zur Eingliederung in Deutschförderklassen.
- Gibt Klärung keinen Grund für solche Maßnahmen, muss geprüft werden, ob die Eltern vielleicht versehentlich Deutsch als Erstsprache angegeben haben. Es erfolgt Testphase 2.



Mödling, 31. März 2020

Zweite Testphase (Volltest): Ergebnis führt zu

- Schüler*innen, die **nicht mit Deutschförderkursen** den Mangel an Deutschkenntnissen (SCHUG §4, Abs. 2a, Z. 3) ausgleichen können. Es erfolgt eine Einstufung als außerordentliche Schüler*in und eine Eingliederung in Deutschförderklassen, bis sich ihre Kenntnisse so verbessert haben, dass sie mit Deutschförderkursen weitere Fortschritte erzielen (Gemäß SCHOOG §8h Abs.2.) Zusätzlich spezielle, der Schüler*in angepasste Fördermaßnahmen möglich.
- Schüler*innen, die **mit Deutschförderkursen** den Mangel an Deutschkenntnissen (SCHUG §4, Abs. 2a, Z. 2) ausgleichen können. Es erfolgt eine Einstufung als außerordentliche Schüler*in und eine Eingliederung in Deutschförderkurse. (Gemäß SCHOOG §8h Abs.3.) Zusätzlich spezielle, der Schüler*in angepasste Fördermaßnahmen möglich.

Stellungnahme:

- 3) **Erster Einwand**, da versprochen war, den einzelnen Schulstandorten die Wahl der Deutschfördermittel zu überlassen. Der jetzt sehr rigide Handlungsrahmen entspricht trotz vieler ihm innewohnenden Möglichkeiten nicht einer vom Standort bestimmten Vorgangsweise.
- 4) **Zweiter Einwand**: Der Entwurf bezieht sich in seiner Vielfalt nur auf Kinder mit Erstsprache Deutsch.
 - a. Was ist mit den Kindern, deren Erstsprache Slowenisch, Kroatisch, Ungarisch entsprechend den österreichischen Volksgruppen ist?
 - b. Warum werden bei Kindern mit nichtdeutscher Erstsprache nicht auch medizinische etc. Ursachen erhoben?

Testungen für Deutschförderklassen vorgeschrieben

- SCHUG §18: Ersatz der Bezeichnung „Muttersprache“ durch „Erstsprache“
- SCHUG §18, Abs. 14: In Deutschförderklassen müssen wie in den Förderkursen Testungen am Ende des Semesters zum Nachweis der Sprachkompetenz stattfinden. Testungen wie für §4 Abs. 2a.

Stellungnahme: *Kein Einwand!*

Zu Punkt 3: Terminliche Änderungen NOST:

NOST beginnt verpflichtend erst mit 1. September 2023. Ab 10. Schulstufe und „jeweils aufsteigend für die nachfolgenden Schulstufen“. Betroffen sind die Schulen, die

- nach §82e Abs 1 in Verbindung mit Abs 2 SCHUG die Einführung hinausgeschoben haben
- sich herausoptiert haben (§82e Abs 3 SCHUG)
- NOST seit 17/18, 18/19, 19/20 führen.

Stellungnahme:

Einwand, da bis jetzt das Evaluationsergebnis nicht bekannt gemacht wurde und keine Änderungen am Konzept aufgrund der Evaluation erfolgte, fordern wir:

- a) allen derzeitigen NOST-Schulen ist die Möglichkeit zu geben, per Verordnung der Schulleitung mit neuen Klassen nicht in die NOST einzusteigen;
- b) auch die Entscheidung über den Start der NOST ist in die Schulautonomie überzuführen und als Opt-In-Lösung ab 1.9.2023 zu ermöglichen.

Mödling, 31. März 2020

Zu Punkt 4: Abschließende Prüfungen SCHUG §37 3b: Veröffentlichung der Prüfungsaufgaben von Klausurarbeit und mündlicher Kompensationsprüfung für Gegenstände laut Abs. 2, Z 3. (Deutsch, Slowenisch, Kroatisch und Ungarisch [Erstsprachen], lebende Fremdsprachen und [angewandte] Mathematik) auf BMBWF-Homepage im Anschluss an die Prüfung zur Vorbereitung der Schüler*innen auf künftige abschließende Prüfungen.

Stellungnahme: Kein Einwand! Zur Förderung der Prüfungsvorbereitung ist die Maßnahme gut geeignet.

Zu Punkt 5: Eingliederung des „Verbundes für Bildung und Kultur“ (VBK) in die Öst. Bibliothekenverbund und Service GmbH (OBVSG)

Die Bibliotheken der PHs werden in die genannte GmbH eingegliedert. Die OBVSG verwaltet seit 2002 Ankauf und Betrieb der öst. Unibibliotheken und der Nationalbibliothek. Laut Angaben in den Erläuterungen hat die zuständige Belegschaft und der DA der Maßnahme zugestimmt.

Stellungnahme: Kein Einwand!

Zu Punkt 6: Übernahme von bestehenden Ausbildungsgängen in Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz

- Höhere Lehranstalt für Landwirtschaft und Digitalisierung: Lehrplan wird von Übergangslösung ins Regelschulwesen übergeführt.
- 4jähriger Aufbaulehrgang der Höheren Lehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft läuft mit heuer aus.

Stellungnahme: Kein Einwand!

Zu Punkt 7: Änderung des Prüfungstaxengesetzes

Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen in das Prüfungstaxengesetz

Stellungnahme: Kein Einwand!